

Nr. 13 / 06 vom 04. April 2006

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Kunst
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

Vom 04. April 2006

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Kunst
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn

Vom 04. April 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	4
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 6 Praxisphasen	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum	9
§ 11 Profilbildung	10
§ 12 Studienberatung	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	11
§ 14 Erste Staatsprüfung	11
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen	12
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	12
§ 16 Kompetenzen	12
§ 17 Umfang des Studiums	14
§ 18 Module	15
§ 19 Kerncurriculum	17
§ 20 Profilbildung	17
§ 22 Zwischenprüfung	18
§ 23 Hauptstudium	19
§ 24 Fachpraktische Prüfung	20
§ 25 Erste Staatsprüfung	21
Teil III Schlussbestimmungen	22
§ 26 Übergangsbestimmungen	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
Anhang	24
Modulbeschreibungen	24
Vorschlag für einen Studienplan	30
Erweiterungsprüfung	30

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.
- Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem

Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.

- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufs-

wahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,

- b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
- c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
- d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Be-

zug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches - auch im Vergleich zu anderen Fächern - zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven - auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.

- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),

- g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Kunst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

1. Als Studienbeginn ist grundsätzlich das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
2. Grundlegende Kenntnisse in der Kunstgeschichte und kunstpraktische Kompetenzen sollten vorhanden sein.
3. Die Einschreibung zum Studium für das Unterrichtsfach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Faches Kunst sollen die Studierenden wichtige wissenschafts- und berufsbezogene Kompetenzen im Fach Kunst erwerben. Der Kompetenzerwerb soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden in der Lage sind als Lehrerin und Lehrer den Unterricht im Fach Kunst ordnungsgemäß zu erteilen.

(1) Kompetenzen im Bereich der Kunstpraxis

Durch die erforderliche Kunstpraxis sollen die Studierenden grundlegende individuelle Kompetenzen wie Kreativität, Flexibilität, Wahrnehmungssensibilität, Fantasiefähigkeit verbunden

mit Selbst-Reflexivität, ästhetischer Urteilsfähigkeit und verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten ausbilden.

Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- sich die kunstpraktischen Verfahren und Techniken im Bereich traditioneller Bildverfahren, im dreidimensionalen Bereich von Objekt, Skulptur und Raum sowie im Bereich 'Neue Medien' zu erarbeiten und
- vielfältige künstlerische Strategien im Zusammenhang mit eigenen ästhetischen Arbeitsvorhaben anzuwenden.

(2) Kompetenzen im fachwissenschaftlichen bzw. bezugswissenschaftlichen Bereich 'Kunst-, Kultur-, und Medienwissenschaften'

Der Kompetenzerwerb des fach- bzw. bezugswissenschaftlichen Studiums soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

- grundlegenden Methoden, Arbeitsweisen und Theorien der Kunstwissenschaft bzw. Kunstgeschichte und anderer relevanter Bezugswissenschaften zu erfassen und darzustellen.
- mit Werken und Fragestellungen historischer wie zeitgenössischer Kunst selbstständig umzugehen.
- im Zusammenhang mit Produktion, Rezeption und Funktion von Gegenständen der Kunst und Kultur in historischen und aktuellen kulturellen Kontexten wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten.
- Methoden zu ihrer Analyse anzuwenden, gegebene Sachverhalte kritisch zu hinterfragen, und sich in gegenwärtige und zukünftige fach- und bezugswissenschaftliche Diskurse einzuarbeiten.
- gewonnene Einsichten und Erkenntnisse sprachlich angemessen zu fassen und sie in gesprochenem wie geschriebenem Wort darzulegen.

(3) Kompetenzen im Bereich der Fachdidaktik

Im Bereich der Fachdidaktik sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,

- theoretisches Wissen zu erarbeiten und zu erläutern sowie eigenständige Fragestellungen in Bezug auf kunstpädagogische bzw. fachdidaktische Theorien, Konzepte und Positionen zu entwickeln.
- die Besonderheit der Methoden im Bereich der Kunst und ihrer Didaktik zu kennzeichnen und die entsprechenden Vorgehensweisen anzuwenden.

- künstlerisch-praktische Verfahren unter fachdidaktisch orientierten Fragestellungen zu verbinden.
- unterschiedliche Herangehensweisen an ästhetisch erfahrbare Wirklichkeit zu entwickeln, zu reflektieren und diese miteinander zu verknüpfen.
- die ästhetische Praxis als Methode der Erkenntnisgewinnung zu nutzen.

(4) Übergreifende soziale Kompetenzen

Mit einer ästhetischen Kompetenz im Bereich der Kunst sind in der Fachgeschichte der ästhetischen Erziehung immer auch soziale Fähigkeiten verbunden. Der soziale Kompetenzerwerb soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden in der Lage sind,

- eigene künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln und darstellen (ästhetisch-soziale Kompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit);
- vor dem Hintergrund eines fundierten Wissens und eigener Erfahrungen ästhetische Urteile über eigene Arbeiten und die Arbeiten anderer zu fällen;
- Entscheidungen in künstlerisch-pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungskompetenz und Urteilsfähigkeit).

Grundlage hierfür ist u. a. eine genaue Kenntnis der ästhetischen Sozialisationsinstanzen wie der ästhetischen Umwelten von Heranwachsenden. In Analysen und aufgrund empirischer Studien gilt es, die ästhetischen Lebenswelten und Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und für kunstpädagogische Prozesse produktiv zu machen.

Dazu sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, Aspekte kultureller Vielfalt bzw. interkultureller Fragestellungen in den kunstpädagogischen Bereich aufzunehmen und weiterzuentwickeln.

Mit dem Erwerb dieser grundlegenden Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können im Unterrichtsfach Kunst situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Kunst umfasst 40 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden Fachdidaktik, sowie eine Praxisphase, die einem Umfang von 4 Wochen entspricht.

- (2) Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile nach Rücksprache mit den Lehrenden im Ausland zu absolvieren.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium auf.
- (2) Die Basismodule vermitteln kunst-, kultur- und medienwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische/künstlerische Grundkenntnisse.
Die Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul gelten der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kompetenzen.
- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Als Anmeldung zu einer Teilprüfungsleistung mit Benotung gilt bei Hausarbeiten grundsätzlich die offizielle Abgabe; bei Klausuren das Erscheinen zur Klausur und bei mündlichen Prüfungen die Vereinbarung eines Termins. Zudem können von den einzelnen Dozenten z.B. in kunstpraktischen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldefristen bestimmt werden.
- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen der nachfolgenden Module (Es bedeuten: BV → Basisveranstaltung; AV → Aufbauveranstaltung; VV → Vertiefungsveranstaltung; P → Pflichtveranstaltung; WP → Wahlpflichtveranstaltung; SWS → Semesterwochenstunden; TN → Teilnahmenachweis; LN → Leistungsnachweis; TPL → Teilprüfungsleistung).

Basismodul I Ästhetische Praxis (6 SWS)		WP/P	SWS	TPL/TN
1. - 3. Semester	1. BV: Einführung in die Kunstpädagogik und Methoden des ästhetischen Forschens und wissenschaftlichen Handelns	P	-	TPL
	2. BV: Zeichnen/Malerei: Einführung. Praxis. Theoretische Konzepte	WP	2	TPL
	3. BV: Plastik/Objekt/Installation: Praxis u. theoretische Kontexte	WP	2	TPL

Basismodul II Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (8 SWS)		WP/P	SWS	TPL/TN
		-	-	-
3. - 4. Semester	1. BV: Einführung. in die Kunstgeschichte und ihre wiss. Methoden	WP	2	TPL/TN
	2. BV: Fragestellungen aus den Bereichen Kunst, Kultur, Alltagsästhetik, Medien	WP	2	TPL/TN
	3. BV: Grundlagen d. Medienästhetik, Geschichte u. Theorie der visuellen Medien	WP	2	TPL/TN
	4. BV: Bildwissenschaften	WP	2	TPL/TN
Im Rahmen der Basisveranstaltungen dieses Moduls werden regelmäßig Exkursionen angeboten. Die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion im Rahmen einer zweistündigen Veranstaltung in diesem Modul ist verpflichtend und muss in Form einer Bescheinigung nachgewiesen werden.				

Eine theoretische Teilprüfungsleistung, die bezüglich der Anforderungen einem Leistungsnachweis entspricht, ist in diesem Modul verbindlich. Die anderen Veranstaltungen sind mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Basismodul III Kunstdidaktische Konzepte und kunstpädagogische. Diskurse (6 SWS)		WP/P	SWS	TPL/TN
2. - 4. Semester	1. BV: Grundlagen: Geschichte der Kunstpädagogik	WP	2	TPL/TN
	2. BV: Ästhetische Sozialisation	WP	2	TPL/TN
	3. BV: Schulpraktische Studien und Projekte	WP	2	TPL/TN

Eine theoretische Teilprüfungsleistung, die bezüglich der Anforderungen einem Leistungsnachweis entspricht, ist in diesem Modul verbindlich. Die anderen Veranstaltungen sind mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Aufbaumodul I Ästhetische Praxis und ihre Kontexte (6 SWS)		WP/P	SWS	LN/TN
		-	-	-
5. - 6. Semester	1. AV: Ästh. Strategien im Bereich der Grafik u. Malerei sowie anderer Bildverfahren	WP	2	TN
	2. AV: Ästh. Strategien im Bereich des 3D: Objekte, Plastik/Ensembles/ Installationen im Raum	WP	2	TN
	3. AV: Ästh. Strategien i. d. Bereichen akt. Bildverfahren, Performance, Aktion, Spiel, Körperinszenierungen	WP	2	TN

Aufbaumodul II Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (8 SWS)		WP/P	SWS	LN/TN
		-	-	-
5. - 6. Semester	1. AV: Kunstgeschichtliche Fragestellungen u. Themen 1	WP	2	LN /TN
	2. AV: Kunstgeschichtliche Fragestellungen u. Themen 2	WP	2	LN/TN
	3. AV: Fragestellungen aus den Bereichen Medienästhetik, Medienkunst, Visuelle Kultur	WP	2	LN/TN
	4. AV: Aspekte d. Kinder- u. Jugendkultur	WP	2	LN/TN
Die Teilnahme an einer begleitenden Exkursion in einer der Veranstaltungen ist in diesem Modul verpflichtend.				

In einer der Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erwerben. Die anderen Veranstaltungen sind mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Vertiefungsmodul I Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext (6 SWS)		WP/P	SWS	LN/TN
		-	-	-
5. - 6. Semester	1. VM: Methodenvielfalt und Lehrplanvorgaben im Kunst- unterricht. Vorbereitung auf das Referendariat	WP	2	TN/LN
	2. VM: Empirische Studien im Bereich historischer und/oder aktueller Kunst- u. Kulturgeschichte	WP	2	TN/LN
	3. VV: Seminar zum Schulpraktikum Schulpraktische Studien	WP	2	TN/LN

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst 26 SWS, davon folgende Veranstaltungen im Grundstudium

- Basismodul I: Ästhetische Praxis (6 SWS)
- Basismodul III: Kunstdidaktische Konzepte und kunstpädagogische Diskurse (6 SWS)

im Hauptstudium

- Aufbauomodul I: Ästhetische Praxis und ihre Kontexte (6 SWS)
- Aufbauomodul II: Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (8 SWS)

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Studiums im Fach Kunst zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den Vorlesungsverzeichnissen entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen dieses Studienganges werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden und dauert 3 Semester.

- (2) Folgende Module werden studiert:
- Basismodul I: Ästhetische Praxis (6 SWS)
 - Basismodul II: Kunst-, Kultur und Medienwissenschaften (8 SWS)
 - Basismodul III: Kunstdidaktische Konzepte und kunstpädagogische Diskurse (6 SWS)
- (3) Die Prüfungs- und Studienleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 3):
- eine theoretische PL in der 1. BV. im Basismodul I
 - zwei kunstpraktische TPL im Basismodul I
 - drei TN, eine theoretische PL und eine Exkursion in Basismodul II
 - eine theoretische PL und zwei TN in Basismodul III
- (4) Die im Grundstudium zu erbringenden theoretischen PL entsprechen dem Anforderungsprofil nach benoteten Leistungsnachweisen, die zu erbringenden kunstpraktischen TPL benoteten Teilnahmenachweisen.
- (5) Leistungsnachweise bzw. (Teil-) Prüfungsleistungen können durch verschiedene Erbringungsformen erlangt werden, in der Regel durch Klausur (2 Stunden), mündliche Referate, Arbeitsbücher, schriftliche Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, ästhetische Projekte, Protokolle, schriftlich ausgearbeitete Abschlussberichte, Präsentation oder/und Diskussionsmoderationen. Die jeweilige Form der Erbringung ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt und wird von der / dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Noten der LN; PL und TPL müssen mindestens „ausreichend“ sein.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die studienbegleitende Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und besteht aus dem Erwerb der für das Grundstudium verbindlichen (Teil-) Prüfungsleistungen, die bei kunstpraktischen Veranstaltungen dem Anforderungsprofil nach benoteten Teilnahmenachweisen und bei theoretischen Veranstaltungen benoteten Leistungsnachweisen entsprechen.

Die (Teil-) Prüfungsleistungen werden durch die/den jeweilige/n Dozentin/-en benotet. Jede Teilprüfungsleistung muss bestanden werden.

- (3) Die Note der Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den Noten der 3 theoretischen Prüfungsleistungen und den 2 kunstpraktischen Teilprüfungsleistungen. Diese Noten werden anteilig gewichtet: Theorie 60% und Kunstpraxis 40%. Nach diesen Vorgaben errechnet sich die Gesamtnote der Zwischenprüfung. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn alle Anforderungen des Grundstudiums (vgl. §21 Abs. 2) erfüllt sind und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 erbracht ist.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden und dauert 4 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Aufbaumodul I: Ästhetische Praxis und ihre Kontexte (6 SWS)
 - Aufbaumodul II: Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (8 SWS)
 - Vertiefungsmodul I: Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext (6 SWS)
- (3) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
 - ein LN im Aufbaumodul II
 - ein LN im Vertiefungsmodul I

In der Fachdidaktik Kunst ist ein LN zu erwerben, wenn dort keine Prüfung abgelegt wird.
- (4) Folgende Teilnahmenachweise sind zu erbringen:
 - drei TN im Aufbaumodul I
 - drei TN im Aufbaumodul II
 - zwei TN im Vertiefungsmodul I

Die jeweilige Form der Erbringung ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (5) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik Kunst zu verwenden.

- (6) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS inhaltlich zugeordnet sind. Die vierwöchige Praktikumsphase wird in folgender Form erbracht:

Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden des Instituts mit entsprechender Vor- und Nachbereitung durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein die restliche Zeit ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.

Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Kunst erfolgt durch einen Praktikumsbericht im Umfang von mind. 20 Seiten, der sowohl Beobachtungsergebnisse als auch mindestens einen Verlaufsplan eines selbst geplanten und gehaltenen Unterrichtsversuches beinhaltet. Zusätzlich soll das Praktikum in diesem Bericht kritisch reflektiert werden. Hierüber wird eine Praktikumsbescheinigung erstellt.

Wird der Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so gilt die Praxisphase als nicht abgeschlossen und muss wiederholt werden. Das Praktikum kann zweimal wiederholt werden.

§ 24

Fachpraktische Prüfung

- (1) Als Teil der Ersten Staatsprüfung ist eine fachpraktische Prüfung zu erbringen. Sie wird von zwei prüfungsberechtigten Dozenten benotet. Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der künstlerischen Arbeiten und Arbeitsbücher des Kandidaten, inklusive mündlicher Erläuterungen.
- (2) Die Fachpraktische Prüfung ist in drei Bereichen zu erbringen. Der erste Bereich erstreckt sich auf Inhalte aus einer der drei Veranstaltungen des Aufbaumoduls I, der zweite Bereich auf Inhalte eines weiteren Seminars dieses Moduls. Ein weiterer Bereich kann frei gewählt werden.
- Die Prüfungen zum ersten und zweiten Bereich umfassen jeweils fünf Gestaltungsarbeiten, die Prüfung zum dritten Bereich eine eigenständige Gestaltungsarbeit. Zu den Arbeiten sind mündliche Erläuterungen von jeweils ca. zehn Minuten zu geben.
- (3) Vor der Absolvierung der fachpraktischen Prüfung wird dringend empfohlen:
abgeschlossene Studien im

- Aufbau modul I: Ästhetische Praxis und ihre Kontexte und
- Vertiefungs modul I: Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext.
- bestandene Zwischenprüfung
- Der Exkursionsnachweis sollte vorliegen.

§ 25

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Kunst umfasst gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b
 - eine Prüfung in der Fachwissenschaft
 - eine Prüfung in der Fachdidaktik.Eine Prüfung muss als schriftliche und die andere als mündliche Prüfung abgelegt werden.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Kunst angefertigt werden. Voraussetzung zur Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums. Das Thema der Hausarbeit kann aus den Modulen
 - Aufbau modul I: Ästhetische Praxis und ihre Kontexte
 - Aufbau modul II: Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften und
 - Vertiefungs modul I: Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontextgewählt werden.
- (3) Die Erste Staatsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b wird im Anschluss an folgende Module abgelegt:
 - Aufbau modul: Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften und
 - Vertiefungs modul: Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext
- (4) Für die Erste Staatsprüfung müssen folgende Nachweise vorliegen:
 - in der Regel die bestandene Zwischenprüfung
 - in der Regel die bestandene Fachpraktische Prüfung
- (5) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweises im Aufbau modul II: Kunst-, Kultur und Medienwissenschaften.

- (6) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis im Vertiefungsmodul I: Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext.
- (7) Falls die Hausarbeit im Fach Kunst geschrieben wird, gilt als Voraussetzung für die Meldung:
 - die bestandene Zwischenprüfung und
 - ein Leistungsnachweis im Hauptstudium.
- (8) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Kunst wird das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b sowie d gebildet.
- (9) Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach Kunst ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.

Teil III **Schlussbestimmungen**

§ 26

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsammt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 08. Februar 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 22. Dezember 2005.

Paderborn, den 04. April 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', with a stylized, looped ending.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Kunst

Modul I	Ästhetische Praxis	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, - die Besonderheiten der Methoden des Faches Kunst in ihren unterschiedlichen Formen der Verknüpfung zu charakterisieren und einzuschätzen. - die unterschiedlichsten wissenschaftstheoretischen und ästhetisch-praktischen Zugangsweisen in Bezug auf Verschiedenheit und Differenz ihrer Erkenntnismöglichkeiten, ihrer Wahrnehmungsmodifikationen und Handlungsformen für ihre eigene Arbeiten produktiv zu machen. - die Praxis- und Theoriefelder von Grafik und Malerei sowie Plastik/Objekt/Installation zu erkennen und anzuwenden. - sich die fachspezifischen Formen ästhetischen Denkens und ästhetischen Handelns bewusst zu machen.	
Lehr- und Lernformen:	Es geht sowohl um verbal-diskursive als auch um ästhetisch-praktische Formen der Bearbeitung, die in Seminaren mit künstlerisch-praktischen wie auch mit wissenschaftstheoretischen Schwerpunkten angeboten werden.	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Im Basismodul 1 sollten vor allem Arbeitsbücher mit Bildersammlungen, Skizzen, Collagen sowie die damit verbundenen verbal-reflexiven Anteile im Vordergrund der Leistungen stehen. Als Leistungsformen im Sinne der TN gelten das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung, ein mündliches Referat und/oder eine abgeschlossene künstlerisch-praktische Arbeit. Als Leistungsformen im Sinne der LN gelten außerdem eine schriftliche Seminararbeit, eine zweistündige Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Präsentation künstlerischer Arbeiten verbunden mit einer verbalen Reflexion, ein 30-minütiges Kolloquium, Protokollierung und/oder das seminarbegleitende Arbeitsbuch.	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Das Studium des Unterrichtsfaches Kunst setzt grundsätzlich Kenntnisse in künstlerischer Gestaltung und Kunstwissenschaft voraus, die in dem Nachweis der Eignung vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden (vgl. §15).	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Basismodul Alle Modulveranstaltungen sind im Bereich WP oder P angesiedelt.	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Es bestehen Bezüge zum Studiengang Medienwissenschaften.	

Modul II	Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, - sich die wesentlichen fach- und bezugswissenschaftlichen Fragestellungen zu erarbeiten. - das fachspezifische Wissen zu erfassen und einzuschätzen. - an ausgewählten Fragestellungen Zugänge, Wissen und Erkenntnisse zu erarbeiten. - die grundlegenden Methoden, Arbeitsweisen und Theorien der Kunstwissenschaft und relevanter Bezugswissenschaften anzuwenden. - fundierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur historischen Einordnung, Analyse und theoretischen Reflexion traditioneller und zeitgenössischer Kunstwerke sowie von Bildern und Objekten der Alltagsästhetik und der visuellen Medien zu charakterisieren, einzuschätzen und anzuwenden. - die vergleichende Betrachtung und den selbständigen und kritischen Umgang mit Werken der Kunst und Produkten der Alltagsästhetik und Visuellen Kultur einzusetzen. - Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen, alltagsästhetischen und medialen Bildern und Objekten zu erweitern und durch die historische und vergleichende Perspektivisierung zu differenzieren.	
Lehr- und Lernformen:	Einführung, Seminar, Vorlesung, Projekt, Exkursion	
Prüfungsmodalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Als Leistungsformen im Sinne der TN gelten ebenfalls das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung, ein mündliches Referat und/oder eine abgeschlossene künstlerisch-praktische Arbeit. Als Leistungsformen im Sinne der LN gelten eine schriftliche Seminararbeit, eine zweistündige Klausur, ein 30-minütiges Kolloquium, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Präsentation künstlerischer und/oder das seminarbegleitende Arbeitsbuch.	
Zulassungsvoraussetzungen/Vorkenntnisse	Das Studium des Unterrichtsfaches Kunst setzt grundsätzlich Kenntnisse in künstlerischer Gestaltung und Kunstwissenschaft voraus, die in dem Nachweis der Eignung vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden (vgl. §15).	
Verortung im Studium	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Basismodul Die Modulveranstaltungen sind im Bereich WP angesiedelt.	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Grundsätzliche Bezüge sind gegeben zur Kulturanthropologie, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Medienwissenschaften (Diplom, Magister NF, Informatik NF, BA populäre Musik und Medien), und BA Kulturwissenschaften. Veranstaltungen zu Medien und Informationstechnologien können für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden.	

Modul III		Kunstdidaktische Konzepte und kunstpädagogische Diskurse	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6	
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, - historische und aktuelle kunstdidaktische Konzepte und Diskurse wissenschaftlich zu erarbeiten, einzuschätzen und unter Aspekten aktueller bildungspolitischer Fragestellungen des Faches Kunst/Gestalten weiterzuentwickeln. - eigene ästhetische Praxis und wissenschaftliche Forschungen unter didaktischen Fragestellungen zu vernetzen, um sie in ihrem späteren unterrichtspraktischen Handeln sinnvoll einzuordnen, durchzuführen, zu reflektieren und evaluieren zu können, sowie neue Fragestellungen, z.B. bezogen auf aktuelle Themen der Medientechnologie I Medienästhetik für das Fach Kunst/Gestalten zu entwickeln. - ausgehend von aktuellen kunstdidaktischen Konzepten themenorientiert die ästhetischen Erfahrungsfelder von Kindern und Jugendlichen auf ihre unterrichtspraktische Relevanz hin zu erforschen, Unterrichtskonzepte kritisch zu analysieren und neue Unterrichtsbeispiele zu entwickeln, bzw. an der Curriculumsarbeit mitzuwirken. - ästhetische Wahrnehmungen von Kindern im Spannungsfeld von kulturellen Ordnungsmustern und individueller Ausdrucksfreiheit komplex zu fördern, in Fallstudien unter kunstpädagogischen Fragestellungen zu beobachten, um die Kinder in ihrem ästhetischen Verhalten im Sinne von Varianz und Kreativität zu stärken und zu fördern. - eine kunstpädagogische Projekteinheit im Unterrichtsfach Kunst/Gestalten unter wissenschaftlichen Ansprüchen vorzubereiten, durchzuführen, zu reflektieren und zu analysieren, wie auch zu evaluieren und diese öffentlich zur Diskussion zu stellen.		
Lehr- und Lernformen:	Wissenschaftliche Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter kunstpädagogischer Aufgaben; Erarbeiten von ästhetischen Forschungsmappen, die fachwissenschaftliche und ästhetische Aspekte unter fachdidaktischen Fragestellungen vernetzen und in denen kunstpädagogischen Lern- und Wahrnehmungssituationen unter fachdidaktischen Fragestellungen analysiert werden.		
Prüfungsmodalitäten und -formen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Außerdem gelten das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung, ein mündliches Referat oder ein ästhetisches Projekt als Leistungsformen im Rahmen der Teilnahme. Als Leistungsformen im Sinne der LN gelten eine schriftliche Seminararbeit, eine zweistündige Klausur, schriftlich ausgearbeitete Referate, ästhetische Projekte, ein 30-minütiges Kolloquium, Protokollierung, das seminarbegleitende Arbeitsbuch und/oder ausgearbeitete Unterrichtssequenzen in den Schulpraktischen Studien.		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Das Studium des Unterrichtsfaches Kunst setzt grundsätzlich Kenntnisse in künstlerischer Gestaltung und Kunstwissenschaft voraus, die in dem Nachweis der Eignung vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden (vgl. §15).		
Verortung im Studium	Grund- und Hauptstudium		
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Basismodul Alle Modulveranstaltungen sind im Bereich WP angesiedelt.		
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Veranstaltungen zum Umgang mit Heterogenität (Kindliches Gestalten und künstlerische Erfahrungsfelder im interkulturellen Kontext) können für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Es bestehen Bezüge. zu kunsttherapeutischen Fragestellungen, Forschungen zu kindlichem Gestalten und Neurobiologie.		

AM I	Ästhetische Praxis und ihre Kontexte	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, ▪ grundlegende Verfahren künstlerischer Praxis weiter zu differenzieren und zu vertiefen. ▪ den Möglichkeiten in den ästhetischen Feldern entsprechend grenzübergreifend zu arbeiten (Cross-over-Verfahren). ▪ den Bereich des plastischen Arbeitens in besonderer Weise zu erweitern. ▪ die aktuellen Bildtechnologien (Computer/Video) einzusetzen zu reflektieren. ihre persönliche künstlerische Handschrift weiter auszuformen.	
Lehr- und Lernformen:	Seminararbeit, Atelierarbeit, Museums- und Ausstellungsbesuche, sowie Besuche in KünstlerInnen-Ateliers, Aufbau einer Sammlung, Literatur- und Internetrecherchen, Übungen und experimentelles Arbeiten, ästhetische Projekte.	
Prüfungsformen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Als Leistungsformen im Sinne der TN gelten das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung und/oder eine abgeschlossene künstlerisch-praktische Arbeit. Als Prüfungsformen im Sinne der LN gelten Modelle, Aktionen, Foto- und Video-Dokumentationen, Erstellen eines eigenständigen ästhetischen Projektes mit Kommentierungen, Ausstellungskonzepte, Protokollierung und/oder das seminarbegleitende Arbeitsbuch.	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls II	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Aufbaumodul Alle Modulveranstaltungen sind im Bereich WP angesiedelt.	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Es bestehen Bezüge zum Studiengang Medienwissenschaften.	

AM II	Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften	
Modus	Turnus: jedes Semester	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, - sich Kenntnisse, Einsichten und Methodenwissen in die Fragestellungen und Bereiche der Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften anzueignen, zu reflektieren und diese zu vernetzen. - sich für eigene Arbeitsvorhaben bezugswissenschaftliche Theorien, Analyseverfahren und Methoden anzueignen, sie an selbst gewählten Beispielen problemorientiert zu entwickeln und darzustellen. - relevante Themen, Inhalte, Gegenstände und Fragestellungen (z. B. Medienbilder, Alltagsobjekte, Naturerfahrungen, Mode, Körper, Raum) ästhetisch zu erforschen, nach verschiedenen Gesichtspunkten (historische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, anthropologische, psychologische Grundannahmen, Genderforschung) zu charakterisieren und darzulegen. - Forschungsergebnisse der Kunst-, Kultur und Medienwissenschaften angemessen darzustellen, in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen. - die Relevanz der fachlichen bzw. bezugswissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit den Gegenständen der Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften in Bezug auf das spätere Berufsfeld einzuschätzen.	
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Internetrecherche, Bibliotheksarbeit, Gruppenarbeit,	
Prüfungsformen	Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Als Leistungsformen im Sinne der TN gelten ebenfalls das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung, ein mündliches Referat und/oder eine abgeschlossene künstlerisch-praktische Arbeit. Als Leistungsformen im Sinne der LN gelten eine schriftliche Seminararbeit, eine zweistündige Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Präsentation künstlerischer Arbeiten verbunden mit einer verbalen Reflexion, ein 30-minütiges Kolloquium, Protokollierung und/oder das seminarbegleitende Arbeitsbuch.	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Grundstudium	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Aufbaumodul Alle Modulveranstaltungen sind im Bereich WP angesiedelt.	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Grundsätzliche Bezüge sind gegeben zur Kulturanthropologie, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Medienwissenschaften (Diplom, Magister NF, Informatik NF, BA populäre Musik und Medien), und BA Kulturwissenschaften. Veranstaltungen zu Medien und Informationstechnologien können für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden.	

VM I	Empirische Studien und ästhetische Projekte	
Modus	Turnus: jedes 2. Semester	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	Die Studierenden haben gelernt, (3) problemorientiert und selbstständig vor dem Hintergrund bezugswissenschaftlicher Fragestellungen kunstpädagogische Vorhaben im schulischen Bereich (als Möglichkeit auch im außerschulischen Bereich) zu entwickeln. (4) die fachspezifischen Methoden in ihren Besonderheiten auf die unterschiedlichsten Weisen und mit den unterschiedlichsten Zielvorstellungen miteinander zu verknüpfen. (5) Selbst-Sicherheit bzw. das Selbst-Bewusstsein als zukünftige Kunstpädagogin/Kunstpädagoge auszubilden. (6) aktuelle Konzepte und Positionen zu beherrschen und nach außen angemessen zu vertreten. (7) vor dem Hintergrund vielfältigster Auseinandersetzungen mit den kulturellen Umwelten von Kindern und Jugendlichen wie auch in Kenntnis ihrer ästhetischen Sozialisation, ihren ästhetischen Bedürfnissen und ihrer ästhetischen Produktivität Arbeitsvorhaben zu entwickeln, die den aktuellen Forschungsstand zur Grundlage haben. (8) über den Rahmen jugendkultureller Erscheinungen hinaus zu bestimmten Fragestellungen aus den Bereichen der Alltagsästhetik (Medien, Design, Mode, Architektur) empirische Studien vorzunehmen. (9) den kulturellen Orten (Museen, Denkmalstätten, Waren- und Fabrikationsräumen) mit angemessenen Fragestellungen zu begegnen und sie für die verschiedensten Formen der Vermittlung zu bearbeiten und medial aufzubereiten. (10) zu recherchieren, sich über verschiedenste Quellen zu informieren, um das was sie vor Ort sehen und erfahren, einzuschätzen und in größere Bezugsrahmen stellen zu können.	
Lehr- und Lernformen:	Seminarveranstaltungen, Diskussions-Foren, Kolloquien, schulische und außerschulische Praxisfelder	
Prüfungsformen	Als Leistungsformen im Sinne der LN gelten eine schriftliche Seminararbeit, eine zweistündige Klausur, ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine Präsentation künstlerischer Arbeiten verbunden mit einer verbalen Reflexion, ein 30-minütiges Kolloquium, Protokollierung und das seminarbegleitende Arbeitsbuch. Als Leistungsformen im Sinne der TN gelten ebenfalls das seminarbegleitende Arbeitsbuch, Protokollierung und ein mündliches Referat.	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Grundstudium	
Verortung im Studium	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	Alle Modul-Teile sind WP zuzuordnen.	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. Es bestehen Bezüge zum Studiengang Medienwissenschaften.	

Anhang 2

Vorschlag für einen Studienplan

1. Semester:

Basismodul I, 1. BV: Einführungsseminar: Ästhetische Forschung
Basismodul I, 2. BV: Malerei
Basismodul II, 2. BV: Medienästhetik

2. Semester:

Basismodul II, 1. BV: Einführung in die Kunstgeschichte
Basismodul III, 2. BV: Seminar: Ästhetische Sozialisation
Basismodul II, 3. BV: Geschichte und Theorie der visuellen Medien
Basismodul II, 4. BV: Ausgewählte Fragestellungen aus der Medienkunst

3. Semester:

Basismodul III, 1. BV: Geschichte der Kunstpädagogik
Basismodul III, 3. BV: Veranstaltung: Kinder- und Jugendakademie
Basismodul I, 3. BV: Gestalten mit Wachs

4. Semester:

Aufbaumodul I, 1. AV: Grafik: ästhetische Praxis und theoretische Kontexte
Aufbaumodul I, 2. AV: Bewegung: ästhetische Praxis und theoretische Kontexte
Aufbaumodul II, 3. AV: Ästhetische Projekte. Japan. Kunst und Kultur

5. Semester:

Aufbaumodul II, 1. AV: Seminar zu kunstgeschichtlichen Themen
Aufbaumodul I, 3. AV: Fotografie
Aufbaumodul II, 4. AV: Ästhetische Sozialisation

6. Semester:

Vertiefungsmodul I, 1. VV: Ästhetik und Kulturgeschichte der Bildschirmspiele
Vertiefungsmodul I, 2. VV: Schulpraktikum
Aufbaumodul II, 2. AV: Kunst und Design
Vertiefungsmodul I, 3. VV: Inseln - Ästhetische Projekte

Anhang 3

Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Kunst gemäß § 5 LABG und § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:

Basismodul I Ästhetische Praxis (2 SWS)	WP/P	- WS	LN/TN
1. BV: Einführung in die Kunstpädagogik und Methoden des ästhetischen Forschens und wissenschaftlichen Handelns	P	-	TN

Basismodul II Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (4 SWS)	WP/P	SWS	LN/TN
1. BV: Einführung. in die Kunstgeschichte und ihre wiss. Methoden	WP	2	LN/TN
3. BV: Grundlagen d. Medienästhetik, Geschichte u. Theorie der visuellen Medien	WP	2	LN/TN
Im Rahmen der Veranstaltungen dieses Moduls werden regelmäßig Exkursionen angeboten. Die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion im Rahmen einer zweistündigen Veranstaltung in diesem Modul ist verpflichtend und muss in Form einer Bescheinigung nachgewiesen werden.			

Ein LN, ist in diesem Modul verbindlich. Die andere Veranstaltung ist mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Basismodul III Kunstdidaktische Konzepte und kunstpädagogische. Diskurse (4 SWS)	WP/P	SWS	TPL/TN
1. BV: Grundlagen: Geschichte der Kunstpädagogik	WP	2	LN/TN
3. BV: Schulpraktische Studien und Projekte	WP	2	LN/TN

Ein LN, ist in diesem Modul verbindlich. Die andere Veranstaltung ist mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Aufbaumodul I Ästhetische Praxis und ihre Kontexte (4 SWS)	WP/P	SWS	LN/TN
1. AV: Ästh. Strategien im Bereich der Grafik u. Malerei sowie anderer Bildverfahren	WP	2	TN
2. AV: Ästh. Strategien im Bereich des 3D: Objekte, Plastik/Ensembles/ Installationen im Raum	WP	2	TN

Aufbaumodul II Kunst-, Kultur- und Medienwissenschaften (4 SWS)	WP/P	SWS	LN/TN
1. AV: Kunstgeschichtliche Fragestellungen u. Themen 1	WP	2	LN /TN
4. AV: Aspekte d. Kinder- u. Jugendkultur	WP	2	LN/TN
Im Rahmen der Veranstaltungen dieses Moduls werden regelmäßig Exkursionen angeboten. Die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Exkursion im Rahmen einer zweistündigen Veranstaltung in diesem Modul ist verpflichtend und muss in Form einer Bescheinigung nachgewiesen werden.			

Ein LN, ist in diesem Modul verbindlich. Die andere Veranstaltung ist mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

Vertiefungsmodul I Empirische Studien und ästhetische Projekte im pädagogischen Kontext (2 SWS)	WP/P	SWS	LN/TN
3. VM: Seminar zum Schulpraktikum in der Sekundarstufe	WP	2	LN

- (4) Die Zwischenprüfung entfällt. Es sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.
- (5) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 bis 8.